

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. April 1877.

1. Heizung und Ventilation der Hauptschule.

Die Bürgerschaft hat mit Dank den Bericht der Sanitätsbehörde in Betreff der Untersuchung der Luft in der Hauptschule, sowie den der Baudeputation in Betreff der Herstellung von Oefen in derselben und Doppelfenstern im Gymnasium entgegengenommen.

Nach diesen Berichten sieht sie vorläufig von einer Veränderung der jetzigen Heizmethode ab, sie wünscht jedoch bei den ihr nicht ausreichend erscheinenden bisherigen Untersuchungen der Luft, daß die Sanitätsbehörde vom Beginn der Heizung im nächsten Herbst an längere Zeit hindurch regelmäßige Untersuchungen der Luft in den Schulräumen der Hauptschule vornehmen läßt und das Ergebnis dieser Untersuchungen in einem Berichte der Bürgerschaft mittheilt.

Zugleich beschließt die Bürgerschaft, daß den Vorschlägen der Schuldeputation gemäß, Doppelfenster im Gymnasium hergestellt werden und bewilligt die dazu erforderlichen Kosten mit Mk. 1800; sie beauftragt ferner die Baudeputation, einen Bericht einzureichen über die zweckmäßige Herstellung einer doppelten Thür zwischen Heizraum und Heizkammer und über eine Höherführung der Schulschornsteine oder die Anbringung eines Rauchverbrennungs-Apparats, sowie einen Kostenanschlag über diese Anlagen.

2. Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Die Bürgerschaft erteilt dem Gesetzentwurfe ihre Genehmigung mit folgenden Aenderungen:

Zu § 4 wünscht sie den Zusatz: „Das durch den Warrant begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch Verpfändung des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins etwa entstanden ist.“

In § 7 beantragt sie folgende Fassung des zweiten Satzes: „Die Anstalt hat den Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, Lagermiethe und der für die Erhaltung der Waaren aufgewandten Kosten bis zum Betrage der Pfandschuld“ u. s. w.

Außerdem beantragt sie einen neuen § 14: „Die Lagerscheine sowohl wie die Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von je 50 S.“

Mittheilung des Senats

vom 27. April 1877.

1. Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Mit Rücksicht auf den Bericht des Baurath Hankes (diesj. Verh. p. 58) findet der Senat sich veranlaßt, die für Fortführung der Gleisanlagen über die Verbindungsschleuse nach der Westseite des neuen und des Kaiserhafens veranschlagten Mk. 175,750 und ebenso von den daselbst unter a. bis d. für Pflasterarbeiten in Aussicht genommenen Mk. 108,319.50, Mk. 24,250, im Ganzen also den Betrag von Mk. 200,000 abzugeben. Für den Fall, daß noch im laufenden Jahre die Ausführung dieser Arbeiten sich als nothwendig herausstellen sollte, würde von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zunächst eine verfassungsmäßige Beschlußnahme über die Bewilligung zu veranlassen sein.

Die pos. II. 1. Kaiserhafen würde sich in Folge vorstehender Streichungen auf den Betrag von Mk. 254,626.98 ermäßigen.